

BERLINER NOTIZEN

EEG- SONDERAUSGABE

NEUSTART DER ENERGIEWENDE

Dr. Dorothee Schlegel
Mitglied des Deutschen Bundestages

Liebe Freundinnen und Freunde, liebe Genossinnen und Genossen,

am Freitag den 27. Juni 14 haben wir im Deutschen Bundestag die **Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG)** mit der Koalitionsmehrheit beschlossen. Ich bin davon überzeugt, dass wir eine ausgewogene Änderung der Gesetzentwürfe vorgenommen haben, um der **Energiewende in einem ersten wichtigen und großen Schritt zu einem erfolgreichen Neustart** zu verhelfen.

Diese Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) stellt die Energiewende vom Kopf auf die Füße: **Denn nun schaffen wir in der Energiepolitik Kosteneffizienz, Planbarkeit und Investitionssicherheit.**

Ich möchte euch zum **Neustart der Energiewende** mit dieser **EEG-Sonderausgabe** meiner Berliner Notizen einen **Überblick** über die Änderungen und Neuerungen geben. In den vergangenen Wochen und Monaten sind viele am Strommarkt Beteiligten mit ihren Vorstellungen und Forderungen an mich herangetreten. Hierfür allen meinen herzlichen Dank. Neben einer Vielzahl von Einzelinteressen waren darunter zahlreiche wertvolle und bedenkenswerte Argumente. Wir alle wissen, dass das Gemeinwohl nicht einfach gleich der Summe aller Einzelinteressen ist. Unsere Aufgabe in der Regierungskoalition war es, viele und vor allem verschiedenste Interessen zusammenzuführen. Unsere **Stromversorgung** soll **klima- und umweltverträglicher** werden, uns **unabhängiger** von **knapper werdenden fossilen Brennstoffen** machen und gleichzeitig **sicher und bezahlbar** bleiben. Erneuerbare Energien sind dafür eine zentraler Baustein.

Das Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) wurde im Jahr 2000 eingeführt, um den damals jungen Technologien wie z. B. Wind- und Sonnenenergie den Markteintritt zu ermöglichen und diese zur Marktreife zu bringen. **Das EEG musste also nicht reformiert werden, weil es gescheitert ist, sondern weil es sich so erfolgreich behaupten konnte.**

In den Verhandlungen mit der Union war uns in der SPD-Bundestagsfraktion wichtig, dass Änderungen dazu beitragen,

- die – auch mit den Ländern vereinbarten – Ausbaukorridore einzuhalten,
- Arbeitsplätze sowohl in den energieintensiven Industrien als auch in der Branche der erneuerbaren Energien zu erhalten,
- die Kostendynamik gerade im Hinblick auf die EEG-Umlage zu durchbrechen,
- zu einem neuen Strommarktdesign überzuleiten,
- außerdem müssen die Änderungen mit europäischem Recht, insbesondere mit den Energie- und Umweltbeihilfeleitlinien vereinbar sein.

NEUSTART DER ENERGIEWENDE

Dr. Dorothee Schlegel
Mitglied des Deutschen Bundestages

Bei den Änderungen mussten beide Seiten **Kompromisse** eingehen. Aber ich bin überzeugt, dass sich das Ergebnis sehen lassen kann, weil es im Einklang mit den oben genannten Kriterien steht.

Eine zentrale Anforderung an jedweden Änderungswunsch war für die SPD-Bundestagsfraktion, den zwischen Bundesregierung und Bundesländern gefundenen Kompromiss nicht wieder aufzuschnüren. Das galt insbesondere für die vereinbarten Ausbaupfade, die unsere Verhandlungspartner zum Teil infrage gestellt haben. Wir hingegen – als kleinerer Koalitionspartner – hätten mit unserer Forderung, den Stichtag zu verschieben, nur zu gerne einen Länderwunsch umgesetzt. Das war jedoch mit der Union leider nicht zu machen.

Die zentralen Punkte der aktuellen EEG-Reform sind im Wesentlichen:

1. Förderung erneuerbarer Energien:

- **Biomasse:**

Der Vertrauensschutz für Bestandsanlagen wird in zweifacher Weise gestärkt:

- Bei der Übergangsregelung für Biogasanlagen, die in der Vergangenheit erweitert wurden, wird die förderfähige Strommenge auf 95 Prozent der am 31. Juli 2014 bestehenden installierten Leistung festgelegt; wahlweise kann die tatsächliche Höchstbemessungsleistung genutzt werden. Dies stärkt gerade die Position der Anlagenbetreiber, die erst kürzlich ihre Anlagen erweitert haben und die Leistung ihrer Anlage in den letzten beiden Jahren z.B. wegen Anfahrschwierigkeiten nicht voll ausfahren konnten.
- Für bestehende Biomethananlagen wird der Bestandsschutz gesichert: Blockheizkraftwerke (BHKW), die bisher Erdgas nutzten, können auch künftig zu den alten, hohen Fördersätzen auf Biomethan umsteigen. Das ist aus Kostengründen an die Voraussetzungen gebunden, dass sie ausschließlich Biomethan aus bestehenden Gasaufbereitungsanlagen nutzen und für jedes „neue“ BHKW ein „altes“ BHKW außer Betrieb geht. Dies gibt den bestehenden Gasaufbereitungsanlagen eine sichere Geschäftsgrundlage auch in der Zukunft.
- Die Förderung für neue Biogasanlagen wird gegenüber dem Gesetzentwurf der Bundesregierung nicht geändert. Da auch deshalb das frühere quantitative Ziel der Biogasaufbereitung unrealistisch geworden ist, wird die Nennung dieses quantitativen Ziels in der Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV) gestrichen.
 - *Kontroverse Diskussionen gab es hier insbesondere über die künftige Förderung der Biogas- und Biomethananlagen. Derzeit ist die Biomasse die einzige regelbare erneuerbare Energie, aber auch eine der teuersten Technologien. Kostensenkungspotenziale sind kaum erkennbar. Hier ist es uns dennoch gelungen, einen moderaten Ausbaupfad aufzuzeigen.*

NEUSTART DER ENERGIEWENDE

Dr. Dorothee Schlegel
Mitglied des Deutschen Bundestages

- **Wasserkraft:**
 - Die jährliche Degression in Höhe von 1 Prozent wird auf 0,5 Prozent abgesenkt. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass bei der Wasserkraft als ausgereifter Technologie nur begrenzte Kostensenkungspotenziale existieren.
 - Bei bestehenden Wasserkraftanlagen wird eine Modernisierungsvergütung ermöglicht, selbst wenn die Modernisierung keiner wasserrechtlichen Zulassung bedarf. Der Vergütungsanspruch besteht, wenn infolge der Modernisierung die Leistung der Anlage um mindestens 10 Prozent gesteigert wird.
 - Der bereits im EEG 2012 bestehende Förderausschluss für Wasserkraftanlagen an neuen durchgehenden Querverbauungen wird wieder im EEG verankert. Die von der Bundesregierung vorgeschlagene Überführung in das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erfolgt nicht.
 - *Die Hürden für Wasserkraft konnten abgebaut werden. Es wird keine Verschärfungen beim Genehmigungsverfahren für Wasserkraftanlagen und Kürzungen bei Anlagenmodernisierungen und der Einspeisevergütung geben. Wir waren uns mit dem Koalitionspartner dahingehend einig, dass zu starke Einschnitte und Hürden nicht zielführend sind.*
- **Windenergie auf See:**
 - Um sicherzustellen, dass das 6,5 GW-Ausbauziel erreicht wird, wird u.a. festgelegt, dass die Bundesnetzagentur Netzanschlusskapazitäten bei stagnierenden Projekten unter bestimmten Voraussetzungen entziehen soll. Bisher war dies eine Kann-Vorschrift. Der Zeitraum für die Nachweispflicht zur Realisierbarkeit der Projekte wurde von sechs auf zwölf Monate erweitert, um den betroffenen Projekten eine realistische Entwicklungsperspektive geben zu können.
 - *Den langen Planungszeiten bei Wind auf See wird Rechnung getragen und das Referenzertragsmodell für Wind an Land sichert Binnenlandstandorte. Obwohl es eine Forderung der Union war, das Referenzertragsmodell erneut zu überarbeiten und z.B. die Anfangsvergütung zu kürzen, bleibt die Windvergütung an Land so, wie sie im Kabinettsentwurf vorgesehen und mit den Ländern vereinbart wurde. Somit können die in den letzten Jahren vorangetriebenen Projekte an Binnenlandstandorten realisiert werden.*
- **Geothermie:**
 - Anlagen, die bis 2016 bergrechtlich genehmigt und vor 2021 in Betrieb genommen werden, können noch nach dem bisherigen Vergütungssystem gefördert werden, werden also von der Umstellung der künftigen Förderung auf Ausschreibungen ausgenommen.

NEUSTART DER ENERGIEWENDE

Dr. Dorothee Schlegel
Mitglied des Deutschen Bundestages

- *In den Verhandlungen mit der Union ist es uns gelungen, eine Verlängerung der Übergangsvorschriften für Geothermie bis zur Ausschreibung durchzusetzen. Bislang gab es eine Übergangsregelung nur für Wind Offshore, obwohl beide Technologien sich hinsichtlich ihrer Investitionssummen, Risikostrukturen und Realisierungsdauer ähneln. Dies erschien nicht gerechtfertigt, zumal eine Geothermieanlage von der ersten Tiefenbohrung bis zur Projektvollendung rund sieben Jahre benötigt. Die vereinbarte Regelung gibt der vielversprechenden Geothermie auch in Zukunft eine Chance.*
- **Grubengas:**
 - Die Fördersätze werden im Interesse der Kosteneffizienz leicht abgesenkt, um Überförderungen zu vermeiden.

2. Marktintegration erneuerbarer Energien:

- Die verpflichtende Direktvermarktung wird schneller eingeführt: Ab 2016 müssen alle Anlagen ab einer Leistung von 100 kW direkt vermarkten. Dies stärkt die Marktintegration der erneuerbaren Energien.
- Die Möglichkeit zur anteiligen Direktvermarktung wird in dem bisherigen Umfang fortgeführt.
- Im Einklang mit den europäischen Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien entfällt künftig der Förderanspruch für neue Erneuerbare-Energien-Anlagen, wenn über einen längeren Zeitraum (über sechs Stunden) negative Börsenpreise zu verzeichnen sind.
- Anlagen müssen künftig fernsteuerbar sein. Auf Vorschlag von Bundesrat und Bundesregierung wird eine Ausnahme von der Fernsteuerbarkeit vorgesehen, soweit eine Fernsteuerung mit der Anlagenzulassung nicht vereinbar ist. Die Fernsteuerbarkeit muss außerdem bei Neuanlagen erst einen Monat nach Inbetriebnahme erfüllt werden; dies vermeidet Startschwierigkeiten beim Anfahren der Anlagen. Bestandsanlagen in der Direktvermarktung müssen ebenfalls künftig fernsteuerbar sein; die entsprechende Nachrüstpflicht wird zur Vermeidung von Marktverwerfungen bis zum 31. März 2015 verlängert.
- Es wird eine Verordnungsermächtigung für ein System zur Grünstromvermarktung in das EEG aufgenommen. Eine entsprechende Verordnung kann aber nur erlassen werden, wenn die Grünstromvermarktung europarechtlich zulässig ist.
 - *Wir haben erreicht, dass eine Verordnungsermächtigung für ein System zur Grünstromvermarktung in das EEG aufgenommen wird. Ohne Grünstromvermarktung können Stromverbraucher reinen Ökostrom aus Deutschland nicht mehr beziehen. Eine entsprechende Verordnung kann allerdings nur dann erlassen werden, wenn die Grünstromvermarktung europarechtlich zulässig ist und die EEG-Umlage für alle anderen Stromverbraucher sich nicht erhöht.*

NEUSTART DER ENERGIEWENDE

Dr. Dorothee Schlegel
Mitglied des Deutschen Bundestages

Gleichzeitig haben wir die Hoffnung, dass über die Grünstromverordnung auch Mieterstrommodelle mit berücksichtigt werden können.

- *Mit dem Koalitionspartner und dem Ministerium wurde vereinbart, dass es für die Einführung von Ausschreibungen für die erneuerbaren Energien eines eigenen Gesetzes bedarf. Bundesminister Sigmar Gabriel hat zugesichert, die Bundestagsfraktion hierbei frühzeitig einzubinden. Aus unserer Sicht war die Betonung wichtig, dass die Ausschreibungskriterien analog der europäischen Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien klar, transparent und nicht-diskriminierend sein müssen und sich auch an den Zielen Akteursvielfalt und Akzeptanz ausrichten.*

3. Besondere Ausgleichsregelung:

- Die Besondere Ausgleichsregelung wird in den Gesetzentwurf integriert. Auch die Empfehlung der Bundesregierung für eine rechtssichere Regelung zur Umwandlung und Umstrukturierung von Unternehmen in der Besonderen Ausgleichsregelung wird in den Gesetzentwurf integriert.
- Die Branchen der antragsberechtigten Unternehmen in der Besonderen Ausgleichsregelung werden aufgrund der Vorgaben der europäischen Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien nicht geändert. Sofern die Kommission ihre Vorgaben ändert, können diese Änderungen unverzüglich umgesetzt werden; hierzu wird die Bundesregierung durch eine neue Verordnungsermächtigung ermächtigt.
- Zur Vermeidung von wirtschaftlichen Verwerfungen wird die Mindest-Umlage in der Besonderen Ausgleichsregelung für Unternehmen aus der NE-Metall-Branche auf 0,05 Cent/kWh abgesenkt.
- Die Flexibilität in der Antragstellung wird für die begünstigten Unternehmen erhöht: Sie können in der Übergangszeit frei wählen, ob sie ihre Bruttowertschöpfung aufgrund der zuletzt vorliegenden Daten oder aufgrund des Durchschnitts der vergangenen drei Jahre berechnen.
- Der Übergang von der Eigenversorgung in die Besondere Ausgleichsregelung wird erleichtert.
- Die Härtefallregelung wird – auf Empfehlung von Bundesrat und Bundesregierung – auch auf selbstständige Unternehmensteile erweitert, die nicht mehr antragsberechtigt sind, weil sie einer Branche nach Liste 2 angehören. Zugleich wird die Härtefallregelung aufgrund der Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien geändert für die Unternehmen, die bisher die 14 Prozent Stromkostenintensität erfüllt haben, künftig jedoch die 16 bzw. 17 Prozent nicht erreichen.
- Die Anforderungen an das Energiemanagement wird für kleinere Unternehmen erleichtert: Unternehmen mit einem Stromverbrauch von weniger als 5 GWh müssen kein Managementsystem nach ISO 50.001 oder EMAS betreiben, sondern es reichen auch Systeme, die für den Spitzenausgleich anerkannt sind.

NEUSTART DER ENERGIEWENDE

Dr. Dorothee Schlegel
Mitglied des Deutschen Bundestages

4. Eigenversorgung:

- Die Regelung zur Eigenversorgung wird in einem zentralen Punkt gegenüber dem Regierungsentwurf geändert: Künftig beträgt die Umlagepflicht für **alle neuen** Eigenversorger im Grundsatz 40 Prozent. Dieser Wert erhöht sich für alle Anlagen, die weder eine Erneuerbare-Energien-Anlage noch eine hocheffiziente KWK-Anlage sind, auf 100 Prozent. Hierdurch wird ein einfaches, nicht-diskriminierendes und gleiches Regelungssystem für den Eigenverbrauch eingeführt.
- Im Interesse eines gleitenden Einstiegs in die neue Regelung beträgt der Umlagesatz zunächst bis Ende 2015 30 Prozent und im Kalenderjahr 2016 35 Prozent. Diese Prozentsätze gelten nur in diesen Jahren. Anlagen, die in diesen Jahren in Betrieb genommen werden, müssen ab 2017 auch die Umlage in Höhe von 40 Prozent zahlen.
- **Die Bagatellgrenze für Kleinanlagen unter 10 kW und damit deren Befreiung von der EEG-Umlage bleibt bestehen und kleine Anlagen werden ausgenommen.** Damit müssen künftige Besitzer von Solaranlagen auf Hausdächern keine Umlage bezahlen. Diese Bagatellgrenze dient insbesondere der Vermeidung eines unverhältnismäßigen bürokratischen Aufwands.
 - *Zur Frage der Bagatellgrenze gab es in den vergangenen Tagen vor allem durch Presseartikel bedingte Irritationen. Vor dem Hintergrund der degressiven Einspeisevergütung wären viele Kleinanlagen nicht mehr wirtschaftlich, wenn die Bagatellgrenze wegfallen und diese somit an der EEG-Umlage beteiligt worden wären. Hinzu käme der unverhältnismäßig hohe Bürokratieaufwand für Anlagen- und Netzbetreiber. Daher war es von vorneherein unsere Position, die Bagatellgrenze zu erhalten.*
- Inhaltlich wird die Eigenversorgung darüber hinaus im Wesentlichen in zwei weiteren Punkten geändert:
 - Das Eigenverbrauchsprivileg greift für alle Modernisierungen von Bestandsanlagen, die im räumlichen Zusammenhang zwischen Erzeugung und Verbrauch durchgeführt werden (Gleichbehandlung der verschiedenen Bestandsanlagen).
 - Bei Bestandsanlagen zur industriellen Eigenversorgung aus der Kuppelgasverstromung wird eine Erleichterung eingeführt, die der spezifischen Situation von Kuppelgasen entspricht.
- Schließlich wird eine Verordnungsermächtigung in das KWK-Gesetz aufgenommen: Hierdurch kann auch kurzfristig durch eine Verordnung die KWK-Förderung angepasst werden,

NEUSTART DER ENERGIEWENDE

Dr. Dorothee Schlegel
Mitglied des Deutschen Bundestages

soweit dies im Zuge der Belastung der Eigenversorgung mit der anteiligen EEG-Umlage erforderlich ist. Dies kann insbesondere genutzt werden, um gerade bei industriellen KWK-Anlagen die Mehrbelastung gegenüber dem Regierungsentwurf angemessen auszugleichen.

- **Bestandsanlagen werden weiterhin nicht mit der EEG-Umlage belastet.** Diese Regelung wird 2017 evaluiert. Auf dieser Grundlage soll ein Vorschlag für eine zukünftige Regelung vorgelegt werden. Diese Neuregelung muss mit dem Beihilferecht vereinbar sein.

5. Sonstiges:

- Im Lichte der Diskussionen mit der Europäischen Kommission wird die Bedeutung der Kooperationsmechanismen der Erneuerbare-Energien-Richtlinie betont. Ihre Umsetzung wird als Ziel in § 2 EEG 2014 aufgenommen. Künftig sollen bei Ausschreibungen 5 Prozent der neu zu installierenden Leistung auch für ausländische Projekte geöffnet werden; dies wird bereits bei den Pilot-Ausschreibungen für die Freiflächenanlagen angestrebt.
- Die Clearingstelle wird aufgewertet und in die Lage versetzt, ihre Verfahren zu beschleunigen.
- Bei Pilotvorhaben nach § 2 Absatz 2 des Bundesbedarfsplangesetzes wird im Einzelfall eine Parallelführung eines Erdkabels mit einer bestehenden Hoch- oder Höchstspannungsfreileitung ermöglicht. Das erweitert die Verkabelungsmöglichkeiten bei HGÜ-Leitungen in wirtschaftlich und technisch effizienten Teilabschnitten.

Ich hoffe, dass ich euch mit meiner EEG-Sonderausgabe der Berliner Notizen einen guten und schnellen Überblick zum Neustart der Energiewende verschaffen konnte.

Mit herzlichen Grüßen

Dr. Dorothee Schlegel

Dr. Dorothee Schlegel

